

versicherungs



Der **markt intern**-Insiderreport für Makler, Vermittler und Führungskräfte der Assekuranz

Der DAX macht große Zick-Zack-Sprünge, ‚vt‘ setzt sich geradlinig für die Belange seiner Leser ein: ●● Makler-Haftungsgefahr – Inter erkennt Fax-Sendebericht nicht an ●● AVAD – Ein weiteres Urteil zu Verdachts-Meldungen ●● S&K-Beteiligungen – Drohen betroffenen Pools und Vertrieben Folgen? – Doch zunächst, *sehr geehrte Damen und Herren*, freuen wir uns, Ihnen mitteilen zu können:

Zur Beweisnot des VN bahnen sich verbindliche Lösungen an

In das für Versicherungsnehmer und Versicherungsvermittler, speziell Makler, wichtige Thema der VN-Beweisnot (vgl. ‚vt‘ 25 und 27/12) kommt kräftig Bewegung, die gemeinsame Aktion der **Interessengemeinschaft Deutscher Versicherungsmakler (IGVM)** und der ‚vt‘-Redaktion (vgl. ‚vt‘ 47/12) trägt weitere Früchte. Umgehend eine kundenfreundliche Haltung bewiesen hatte **die Bayerische** und sich zur Anwendung der IGVM-Klausel 1 bereiterklärt (vgl. ‚vt‘ 05/13): „Diese Klausel werden wir für alle Schadenmeldungen ab dem 01.12.2012, für Neuabschlüsse sowie bestehende Gebäudeversicherungsverträge und -tarife anwenden.“ Auf die Empfehlung des GDV im Handbuch der Sachversicherung hingewiesen bzw. bekundet, analog zu verfahren, hatten **Ammerländer Versicherung VVaG, Gothaer Allgemeine Versicherung AG, Grundeigentümer-Versicherung VVaG und HanseMercur Allgemeine Versicherung AG** (vgl. ‚vt‘ 06/13). Nachdem „Zweifel bei der Zuständigkeit für die Schadenfeststellung nicht zu Lasten des Versicherungsnehmers gehen“ sollen und es daher „bei der Leistungspflicht desjenigen Versicherers, in dessen Vertragslaufzeit die Schadenmeldung fällt“ verbleibt, wenn sich nicht klar feststellen lässt, wann der Schaden eingetreten ist (vgl. ‚vt‘ 07/13), hat die ‚vt‘-Redaktion in Fortführung der gemeinsamen Aktion mit dem Makler-Berufsverband am 22.02.2013 insgesamt 43 Versicherer und Deckungskonzeptionäre angeschrieben. Wissen wollen wir u. a., wer diese Empfehlung im GDV-Sachhandbuch (zukünftig) verbindlich anerkennt, ggf. ab wann und ob dies auch für bestehende Gebäudeversicherungsverträge gilt. Am 26.02. informierte uns die **InterRisk Versicherungs-AG**, dass man mit der Einbindung in die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für das Privatgeschäft das Problem „klar und eindeutig dokumentiert für Kunde und Vertriebspartner“ regelt. Aufgenommen werde dies unter den Verbindlichen Erläuterungen zu den B01 und gelte „ab sofort auch für bereits bestehende Verträge, denen die B01 zugrunde liegen (Privatversicherungs-Tarife ab 2011)“. Darin heißt es u. a.:



„Bleibt hingegen unklar, welche Gesellschaft für den Schaden zuständig ist, erbringen wir auch die sich gegenüber der Vorversicherung ergebenden Mehrleistungen, sofern festgestellt werden kann, dass es zum Zeitpunkt des Abschlusses bei unserer Gesellschaft noch keine Anzeichen für einen bereits eingetretenen Schaden gab.“ Die Wiesbadener informierten per Ad-hoc-Mitteilung ihre Vertriebspartner. Mehr zu den Details und zur Bewertung der InterRisk-Regelung sowie ggf. weiteren Antworten der Versicherer – die Stellungnahmen hatten wir für spätestens 13.03. erbeten – in der ‚vt‘-Ausgabe der kommenden Woche. Eine übersichtliche Liste, welche Versicherer die GDV-Handlungsempfehlung verbindlich anerkennen und/oder dies in den Bedingungen regeln, erstellt die ‚vt‘-Redaktion nach Abschluss der Umfrage für Sie.

Bei Inter Haftungsgefahr durch Fax-Einreichung von Deckungsaufträgen

Versicherungsmakler **Matthias Helberg/Osnabrück** kündigte per Fax am 30.11.2012 bei der **Inter Versicherung AG** die private Haftpflichtversicherung einer Mandantin. Per Schreiben vom 04.12.2012 wies die Inter die Kündigung zum 01.03.2013 allerdings „als rechtsunwirksam“ zurück. Indes bestätigte sie die Aufhebung des Vertrages zum 01.03.2014, dabei bezog sie sich auf ein „Schreiben vom 03.12.2012 (Post-

versicherungstip – Redaktion Verlagsgruppe **markt intern**: Herausgeber Dipl.-Ing. Günter Weber; Verlagsdirektoren Bwt.(VVA) André Bayer, Olaf Weber; Redaktionsdirektoren Rechtsanwalt Lorenz Huck, Dipl.-Kfm. Uwe Kremer, Heidi Scheuner, Rechtsanwalt Gerrit Weber; Abteilungsleiter Rechtsanwalt Georg Clemens, Dipl.-Kfm. Christoph Diel, Dipl.-Kfm. Karl-Heinz Klein, Dipl.-Vwt. Hans-Jürgen Lenz, Dipl.-Ök. Kirk Mangels, Dipl.-Vwt. Stephan Schenk; Chef vom Dienst Bwt.(VVA) André Bayer.

markt intern Verlag GmbH, Grafenberger Allee 30, D-40237 Düsseldorf, Telefon 0211-6698-0, Telefax 0211-666583, www.markt-intern.de. Geschäftsführer Hans Bayer, Dipl.-Ing. Günter Weber; Prokuristen Bwt.(VVA) André Bayer, Dipl.-Kfm. Uwe Kremer, Rechtsanwalt Gerrit Weber, Olaf Weber; Justitiar Rechtsanwalt Dr. Gregor Kuntze-Kaufhold. Gerichtsstand Düsseldorf. Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung des Verlages. Druck: Theodor Gruda GmbH, Breite Straße 20, 40670 Meerbusch. Anzeigen, bezahlte Beilagen sowie Provisionen werden zur Wahrung der Unabhängigkeit nicht angenommen. ISSN 0178-5699

Ihr direkter Draht ...

02 11 / 66 98 - 198

Fax: 02 11 / 69 12 - 440

e-mail: vt@markt-intern.de

... für den vertraulichen Kontakt



ingang)“. Helberg, Vorsitzender der **Interessengemeinschaft Deutscher Versicherungsmakler (IGVM)**, kann das nicht nachvollziehen. Sein Fax-Sendebericht bestätigt den 30.11., ein weiteres Schreiben habe er nicht geschickt. Auf seine Beschwerde antwortet die Inter am 18.01.2013 u. a.: *„Unsere Faxeingänge haben wir geprüft. Alle uns zugehenden Nachrichten werden bearbeitet. Den Eingang des Faxes laut des uns überlassenen Sendeberichts können wir nicht feststellen. Ein Fax-Sendebericht ist kein Nachweis für den Zugang der Nachricht bei uns. Die Gefahr für den Untergang der Nachricht auf dem Versandweg können wir nicht übernehmen.“* Der Makler reklamiert am 21.01.2013 erneut. Er habe nur am 30.11. das Kündigungsfax versendet, was neben dem Faxprotokoll auch vom Einzelverbindungs nachweis belegt werde. Mit Schreiben vom 22.01.2013 bekräftigt die Inter ihre vorherige Entscheidung und führt aus: *„Nach nochmaliger Prüfung konnten wir keine Kündigung in unserem Faxjournal erkennen.“* Wir fassen zusammen: Helberg hat ausweislich des der ,vt'-Redaktion vorliegenden Kündigungsschreibens mit Fax-Sendebericht fristgerecht die Kündigung ausgesprochen, ein zusätzlicher Brief erfolgte nicht. Die Inter bestätigt einen Posteingang zum 03.12., kann aber trotz mehrfacher Überprüfung keine Kündigung im Faxjournal erkennen. Hat der damalige **Papst Benedikt XVI** ein Wunder bewirkt?



Diesem Mysterium auf die Spur kommen will die ,vt'-Redaktion mit einer Anfrage am 13.02.2013 an den Inter Vorstandsvorsitzenden **Peter Thomas**. Wissen wollten wir u. a., welche Erklärung der Versicherer dafür hat, dass die Kündigung per Fax erfolgte, keine Kündigung im Faxjournal zu erkennen ist, die Inter aber dennoch am 03.12.2012 einen Posteingang verzeichnete. Ebenso: Gilt bei der Inter als Zugang eines Faxes das Datum der Versendung oder wenn das Fax auf dem Schreibtisch des Sachbearbeiters liegt? Auf die ,vt'-Fragen hat die Inter bisher nicht geantwortet, aber immerhin kann Helberg am 15.02. eine Kündigungsbestätigung verzeichnen: *„Ohne rechtliche Prüfung möchten wir Entgegenkommen zeigen und bestätigen Ihnen hiermit die Vertragsauflösung zum 01.03.2013.“* Der Einzelfall ist gelöst, aber das grundsätzliche Problem bleibt bestehen, denn Thomas antwortete uns auch auf diese Frage nicht: *„Können Makler auf die Gültigkeit von per Fax eingereichten Deckungsaufträgen mit kurzfristigem Beginn vertrauen oder sollten Makler auf Deckungsaufträge mit kurzfristigem Beginn bei der Inter verzichten?“*

Würde die Inter Fax-Sendeberichte bei Deckungsaufträgen gelten lassen, wäre sie u. E. besser beraten, dies Maklern auch so zu kommunizieren. Vorstandsvorsitzender Peter Thomas nutzt die von ,vt' angebotene Möglichkeit aber nicht. Gerne hätten wir Ihnen verraten, *„auf welchem Wege ein Makler Deckungsaufträge bei der Inter einreichen“* sollte, *„damit er im Falle eines bis zur Deckungsbestätigung bzw. der Policierung eingetretenen Schadens nicht haftet, da der Fax-Sendebericht von der Inter nicht als Beweis des Zugangs akzeptiert wird.“* Schließlich gilt auch für einen Brief *„die Gefahr für den Untergang der Nachricht auf dem Versandweg“*. Per Einschreiben wird es indes teuer, und selbst dann kann der Inhalt des Zugestellten bestritten werden. Helberg fasst pointiert zusammen: *„Für die Mandantin ist ‚die Kuh vom Eis geholt‘. Die Inter hat sich mit ihrer Aussage zur Nichtanerkennung von Fax-Sendeprotokollen selbst exakt dorthin manövriert und steht dort noch.“* Er kritisiert das Verhalten aus Sicht des Praktikers: *„Hier schreibt ein Versicherer klar und deutlich, dass er Fax-Sendeberichte nicht gegen sich gelten lassen will. Ich stelle mir das nun für die Situationen vor, in denen man als Makler der Inter Deckungsaufträge mit kurzfristigem Beginn (Folgetag) zufaxt – durchaus üblich. Auf die Deckungsbestätigung oder Police wartet und wartet man, irgendwann fragt man dann mal nach – und dann ist kein Fax eingegangen? Und wenn es in der Zwischenzeit einen Schaden gab? Wird dann der Makler im Stich gelassen, weil man das Fax-Sendeprotokoll nicht als Beweis des Zugangs akzeptieren will?“*

,vt'-Fazit: ●● Der **Bundesgerichtshof** hat entsprechend der fortschreitenden technischen Entwicklung die ‚Telefax'-Rechtsprechung im Laufe der Jahre geändert, wenngleich er mit dem Urteil vom 21.07.2011 (Az.: IX ZR 148/10) der höheren Zuverlässigkeit der Faxübermittlung im Vergleich zum Postweg nicht Rechnung trägt: *„Bei einer Telefax-Übermittlung begründet die ordnungsgemäße, durch einen ‚OK'-Vermerk unterlegte Absendung eines Schreibens (...) über ein bloßes Indiz hinaus nicht den Anscheinsbeweis für dessen tatsächlichen Zugang bei dem Empfänger.“* Das sieht aber nicht jeder Senat bzw. jedes Gericht so, was wir für Sie noch eingehender beleuchten werden ●● Abseits der Rechtsprechung geht es aber hier um die Zuverlässigkeit bei Geschäftspartnerschaften. Hier werden u. E. von der Inter Geschützte aufgefahren, die weder dort was zu suchen haben, noch dem Stand der Technik Rechnung tragen. Das ‚Indiz' Fax-Sendebestätigung in Verbindung mit dem Einzelverbindungs nachweis nicht anzuerkennen, halten wir für brisant. Dem schließt sich die Frage nach der Anerkennung von E-Mails an ●● Die klare Positionierung der Inter zur Nichtanerkennung von Fax-Sendeberichten hat aber auch ihr Gutes: Als Makler wissen Sie nun, dass diese bei der Inter nicht anerkannt werden. Das sollten Sie berücksichtigen, um eine Haftungsgefahr zu vermeiden.